

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigungzur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NW.

Betreff**Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	09.01.2012	Entscheidung (Beschlussorgan)
Rat	14.02.2012	Genehmigung (DE)

Begründung für die Dringlichkeit:

Damit die Jahresveranlagung mit dem neuen Hebesatz von 515 Prozentpunkten durchgeführt werden kann, bedarf es dieser Hebesatzsatzung. Eine spätere Beschlussfassung über die Höhe des Hebesatzes im Rahmen der Haushaltssatzung oder in der nächsten Ratssitzung am 14.02.2012 hätte erhebliche finanzielle Nachteile zur Folge, da in rund 300.000 Besteuerungsfällen rückwirkend neue Steuerbescheide ergehen müssten und hierdurch zusätzliche Sachkosten in Höhe von ca. 200.000 EUR anfallen würden.

Um die 1. Quartalsfälligkeit 2012 zu erreichen, müssen die Bescheide spätestens in den ersten Februartagen den Bürgerinnen und Bürgern vorliegen.

Außerdem kann nur durch die zeitnahe Beschlussfassung am 09.01.2012 die notwendige Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger über die Höhe des Hebesatzes hergestellt und eine Verunsicherung durch zwei verschiedene Bescheide vermieden werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2012 in der zu diesem Beschluss beigefügten paraphierten Fassung (Anlage).

Beschluss des Rates:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2012

a) Erträge	<u>6,2 Mio.</u> €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Der vorgenannte Ertrag ist der Mehrertrag aus der Erhöhung des Hebesatzes um 15 Prozentpunkte.

Steuern sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben werden und denen keine bestimmte staatliche Leistung gegenübersteht.

Zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Stadt Köln ist eine Erhöhung der Grundsteuer B um 15 Prozentpunkte geboten. Auch nach dieser moderaten Erhöhung befindet sich die Stadt Köln auch weiterhin, im Vergleich zu vielen anderen Großstädten, im unteren Bereich der Hebesätze. Von den insgesamt 15 Städten Deutschlands über 400.000 Einwohner haben lediglich 5 Städte einen unter 515 v. H. liegenden Hebesatz für die Grundsteuer B, dagegen 9 Städte einen hierüber, teilweise sogar über 600 v. H. und bis zu 810 v. H. Auch die in untermittelbarer Nähe liegenden (kleineren) kreisfreien Städte Bonn und Leverkusen haben Hebesätze von über 515 v. H. (Bonn 530 v. H., Leverkusen 590 v. H.).

Anlagen: Satzungstext der Grundsteuerhebesatzsatzung